

PRÄSIDIUM



lebensministerium.at

Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien  
Österreich

Wien, am 21.04.2008

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom  
31.03.2008

Unsere Geschäftszahl  
BMLFUW-  
LE.5.7.4/0013-  
PR/2/2008

Sachbearbeiter(in)/Klappe  
MR Ing. Raab  
6652 DW

### Entwurf eines Sozialrechts- Änderungsgesetzes 2008 – SRÄG 2008; Begutachtung

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft beehrt sich in der Anlage eine Abschrift der ho. Ressortstellungnahme zu dem im Betreff angeführten Gesetzesentwurf zur gefälligen Kenntnisnahme zu übersenden.

#### Anlage

Für den Bundesminister:

MR Ing. Raab

elektronisch gefertigt





PRÄSIDIUM

lebensministerium.at

Bundesministerium  
für Gesundheit, Familie und Jugend

Radetzkystraße 2  
1030 - Wien

Wien, am 21.04.2008

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom  
31.03.2008

Unsere Geschäftszahl

BMLFUW-  
LE.5.7.4/0013-  
PR/2/2008

Sachbearbeiter(in)/Klappe

MR Ing. Raab  
6652 DW

### **Entwurf eines Sozialrechts- Änderungsgesetzes 2008 – SRÄG 2008; Begutachtung**

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt Bezug auf die do. Aussendung vom 31.03.2008 und gibt zum Entwurf eines Sozialrechts- Änderungsgesetzes 2008 – SRÄG 2008 folgende Stellungnahme ab:

#### Zu Artikel I Z 1:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft begrüßt die Umsetzung der anlässlich der Begutachtung des Entwurfs eines Sozialversicherungs- Änderungsgesetzes 2007 vom ho. Ressort vorgebrachten Anregung in § 8 Abs. 1 Z 3 lit. j des ASVG die Mitglieder der Amtlichen Weinkostkommissionen nach § 57 des Weingesetzes mit einzubeziehen. Durch diese Regelung wird es nunmehr möglich sein, dass denjenigen Mitgliedern der Amtlichen Weinkostkommissionen, die nicht aufgrund anderer bundesgesetzlicher Bestimmungen unfallversichert sind, ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz zur Verfügung steht.

#### Zu Artikel 4 Z 1:

Im neuen Absatz 4 des § 12 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes wird angeordnet, dass der/die Dienstgeber/in die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen sowie der Sonderzahlungen zu melden hat (Beitragsgrundlagennachweis). Die Meldung hat mittels



elektronischer Datenfernübertragung bis Ende Februar des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Für den Bereich des öffentlichen Dienstes erscheint es zweckmäßig, dass diese Daten zwecks Gewährleistung eines einheitlichen Vollzuges durch eine Stelle zentral weitergeleitet werden.

Diese Stellungnahme ergeht per elektronischer Post an folgende e-mail- Adresse des BMGFJ: [vera.pribitzer@bmgfj.gv.at](mailto:vera.pribitzer@bmgfj.gv.at) sowie an das Präsidium des Nationalrates unter der e-mail- Adresse: [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) .

Für den Bundesminister:

MR Ing. Raab

elektronisch gefertigt